

MARKTORDNUNG

Landgut Krumme GmbH & Co. KG

1. Mietgegenstand und Mietdauer

Landgut Krumme GmbH & Co. KG vermietet Verkaufsstände oder Standplätze im Rahmen der Verkaufsveranstaltung Velener Waldweihnachtsmarkt. Die Wochenenden sind in den Paketen 1. und 2. Wochenende sowie 3. und 4. Wochenende buchbar. Selbstverständlich können auch alle vier Advent Wochenenden gebucht werden. Je Freitag bis Sonntag von 11 bis 20 Uhr.

2. Mietkosten

Die Mietkosten sind spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Bestätigung zu bezahlen. Im Mietpreis sind eingeschlossen: Auf- und Abbaukosten für die gemieteten Stände Stromanschluss (elektrische Heizgeräte sind verboten), Stromkosten, Platzsäuberung (siehe auch Ziffer 10), Kosten für das Rahmenprogramm, Genehmigung für den Markt, Werbekosten und Wachdienst

3. Zahlungstermin

Zwei Wochen nach Erhalt der Bestätigung.

Volksbank Raesfeld eG | IBAN: DE34 4286 2451 0118 7196 00 | BIC: GENODEMIRAE

4. Rücktritt

Die Anmeldung ist verbindlich. Bei einer Stornierung dieser Anmeldung schuldet der Aussteller dem Vermieter 40% der gesamten Ausstellungsflächenmiete. Dieser Betrag ist unverzüglich nach Eingang der Stornierung bei dem Vermieter fällig. Storniert der Aussteller den vorliegenden Vertrag erst 14 Tage vor Beginn der Ausstellung oder bleibt er der Ausstellung ohne Stornierung des Vertrages fern, so schuldet er die gesamte Ausstellungsflächenmiete.

5. Eintrittspreise

Die Veranstaltung ist eintrittsgebührenpflichtig. Von den Besuchern wird für den einmaligen Zugang zur Veranstaltung ein Eintrittsgeld gemäß Aushang erhoben. Wiedereintritt ist nur mit einer Personenkennzeichnung möglich. Kinder in Begleitung von Erziehungsberechtigten haben bis einschließlich 14 Jahren freien Eintritt sowie Personen mit Schwerbehinderten Ausweis mit folgenden Merkzeichen Bl (blind), TBl (taubblind), H (hilfflos). Begleitpersonen zahlen den Eintrittspreis. Pro Marktstand sind die mit dem Team Landgut Krumme abgesprochenen Personen zugelassen (Mitarbeiterkarten). Bei großen Marktständen werden weitere Helfer nur dann anerkannt, wenn diese für die gesamte Dauer der Veranstaltung am Marktstand verweilen. Alle anderen Personen müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

6. Verkaufsangebot und Verkaufsbeschränkung

Der Mieter ist verpflichtet nur Waren anzubieten, die bei der Anmeldung aufgeführt oder mit dem Team Landgut Krumme abgesprochen wurden.

7. Verkauf von Lebensmitteln

Mieter, die Speisen oder Getränke verkaufen, verhalten sich nach den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes. (Gesundheitszeugnis)

8. Marktgelände und Parkplätze

Unebenheiten in den Feldern, auf ausgewiesenen Parkflächen sowie auf den Laufwegen müssen beachtet werden. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Das Gelände und die Parkplätze werden zur Sicherheit videoüberwacht.

9. Aufbau und Betrieb

Öffnungszeiten der Ausstellung sind unbedingt einzuhalten. Aufbauzeiten können mit dem Team Landgut Krumme abgesprochen werden. Die Aussteller müssen den für sie reservierten Marktstand bis spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn einengenommen haben. Reservierte, aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommene Standplätze können bei Bedarf vom Veranstalter an andere Interessenten vergeben werden.

10. Befahren des Marktes und Abstellen von Fahrzeugen

Der Markt darf nur außerhalb der Öffnungszeiten zum Aufbau der Anlieferung befahren werden. Abstellen von Fahrzeugen im Marktgebiet ist unzulässig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt. Für die Aussteller ist ein ausgewiesener Parkplatz vorhanden.

10a) Wer als Aussteller oder Mitwirkender des Marktes sein Fahrzeug auf dem Schotterparkplatz parkt, muss eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 € zahlen.

11. Behandlung der Verkaufsstände und Abnahme

Die Verkaufsstände sind sorgfältig zu behandeln sowie innen, der Jahreszeit entsprechend, mit Stoffbehang und Deko auszustatten. Änderungen und Umbauten sind nicht gestattet. Jede Beschädigung der Verkaufsstände ist zu vermeiden und verpflichtet zu Schadensersatz. Der Stand ist jeweils bis spätestens 20.30 Uhr einem Vertreter des Vermieters in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

12. Aufsicht und Sauberkeit

Der Mieter hat täglich für Sauberkeit um seinen Stand Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Vermieters, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Folge zu leisten. Müll darf nicht am Stand zurückgelassen werden, Entsorgungskosten werden ansonsten berechnet. Der Veranstalter haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Ware.

13. Abbau

Öffnungszeiten der Ausstellung sind unbedingt einzuhalten. Abbauezeiten können mit dem Team Landgut Krumme abgesprochen werden. Der Marktstand darf nicht vor dem Ende der Marktzeit abgebaut werden. Ein vorzeitiger Abbau ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Bei vorzeitigem Abbau erhebt der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von 300 €.

14. Haftung

14.1 Der Vermieter haftet nicht auf Schadensersatz. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller vertraut und auch vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde.

14.2 Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist, im Falle einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung oder der Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

14.3 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen an Einrichtungen und Gegenständen des Veranstaltungsortes, des Vermieters oder sonstiger Dritter verursachen.

15. Informationsstände

Informationsstände von politischen Gruppen sind nicht zugelassen.

16. Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen des Velener Waldgartenmarktes Texte, Bilder und/oder Videos von den Mitwirkenden/Teilnehmer*innen gemacht werden und zur Veröffentlichung auf unserer Homepage sowie auf unseren Social-Media-Kanälen (Facebook und Instagram) verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Texte, Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit vom Landgut Krumme. Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben. Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden. Diese Einverständniserklärung kann gegenüber Landgut Krumme jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit uns dies möglich ist.

17. Nebenabreden und Gerichtsstand

Jegliche Nebenabreden und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Aussteller ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Borken.

18. Elektro-Materialien

Alle elektronischen Geräte und Zuleitungen müssen für den Außenbereich zugelassen sein und mit der Marktleitung abgesprochen werden. (Wird von der Berufsgenossenschaft kontrolliert.) Aus Energieeffizienzgründen dürfen zur Ausleuchtung des Verkaufsstandes nur LED-Leuchten verwendet werden. Strom für Licht und LED-Scheinwerfer sind im Mietpreis inbegriffen.

19. Flüssiggasanlagen

Jedes Gerät, das mit Gas betrieben wird, muss mit einem Gasregler für gewerbliche Zwecke versehen sein. Anspruch an den Regler: Flasche und Gerät befinden sich gleichzeitig im Gebäude/Hütte. Zudem zusätzlich erforderliche Schlauchbruchsicherung besitzen, wenn die Flüssiggasschläuche länger als 40 cm sind. Eine CE-Kennzeichnung und eine gültige Prüfbescheinigung müssen vorliegen.

Velen, 15.04.2024